

Sozialhilfe – das Fehlen eines wirkungsvollen Rechtsschutzes für Armutsbetroffene

Warum auch im Kanton Aargau die staatliche Finanzierung einer auf Sozialhilferecht spezialisierten Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene notwendig ist.

Eine Analyse der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht UFS

Inhaltsverzeichnis

1	Sozialhilfe – das Fehlen eines wirkungsvollen Rechtsschutzes für Armutsbetroffene.....	2
1.1	Fehlentscheide in der Sozialhilfe gefährden die Existenz von Armutsbetroffenen.....	3
1.2	Unbeholfene sind in Verfahren benachteiligt.....	3
1.3	Ungenügende Umsetzung der amtlichen Untersuchungspflicht.....	4
1.4	Unentgeltliche Rechtsvertretung wird in der Sozialhilfe selten gewährt.....	6
1.5	Ungenügendes Rechtsberatungsangebot in der Sozialhilfe.....	6
2	Studien und die von der Stadt und dem Kanton Zürich vorgesehenen Beitragszahlungen zeigen: Rechtsberatungsstellen in der Sozialhilfe sind notwendig.....	7
3	Zusammenfassung und Schlussfolgerung.....	8
4	Beilagenverzeichnis.....	10

Aktualisiert am 25.11.2020

1 Sozialhilfe – das Fehlen eines wirkungsvollen Rechtsschutzes für Armutsbetroffene

Die Welt befindet sich im Corona-Ausnahmestand. Die medizinische Krise ist auch eine wirtschaftliche. Um diese in der Schweiz abzufedern, leisten die Sozialwerke enorm wichtige Dienste. Im Stillen leistet derzeit auch die Sozialhilfe ihre systemrelevanten Dienste. Als letztes Sicherungsnetz fängt sie gesellschaftliche und individuelle Krisen auf. Doch ihrer Wichtigkeit und Systemrelevanz zum Trotz weist die Sozialhilfe grössere Mängel auf. Das Fehlen eines wirkungsvollen Rechtsschutzes für die Sozialhilfebeziehenden ist einer davon. Ein wirkungsvoller Rechtsschutz ist aber gerade in der Sozialhilfe von zentraler Bedeutung. Die Sozialhilfe ist das letzte Netz im System der sozialen Sicherheit. Richtet die Sozialhilfe Leistungen nicht aus, obwohl die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, fehlen den Betroffenen folglich die Mittel zum Leben.

Warum in der Sozialhilfe kein wirkungsvoller Rechtsschutz existiert, hat hauptsächlich mit dem Fehlen öffentlicher Gelder für den Betrieb kostenloser Rechtsberatungsstellen für Armutsbetroffene zu tun. Auch im Kanton Aargau sind aktuell keine öffentlichen Gelder für den Betrieb einer solchen Rechtsberatungsstelle vorhanden. Die Erfahrungen der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht UFS¹ zeigen jedoch, dass der Bedarf danach zweifellos vorhanden ist.

Die UFS ist die führende auf Sozialhilferecht spezialisierte Rechtsberatungsstelle der Schweiz. Seit bald acht Jahren berät der gemeinnützige Verein Armutsbetroffene bei Anliegen zur Sozialhilfe, vermittelt zwischen den involvierten Parteien und vertritt Armutsbetroffene in sozialhilferechtlichen Angelegenheiten vor Gericht. Das Leistungsangebot ist für Armutsbetroffene kostenlos. Finanziert wird die Fachstelle zurzeit grösstenteils durch Spenden und Mitgliederbeiträge von privaten Institutionen und Einzelpersonen. Hinzu kommt das freiwillige Engagement von zwei Juristinnen und einem Rechtsanwalt im Umfang einer Vollzeitstelle, ohne das die UFS nicht existieren könnte. Entsprechend ist das Leistungsangebot der UFS aus Finanzierungsperspektive wenig nachhaltig.

Die UFS ist in Zürich domiziliert und bearbeitet jährlich rund 1200 Fälle. In den vergangenen Jahren stammten rund 60 Prozent der Anfragen aus dem Kanton Zürich. An zweiter Stelle folgte jeweils der Kanton Aargau mit einem stark ansteigenden Fallanteil von aktuell circa 15 Prozent. Aufgrund der knappen Ressourcen kann die UFS aber nur rund die Hälfte der Anfragen annehmen. Im Wesentlichen erkennt die Fachstelle folgende Gründe, warum auch im Kanton Aargau die staatliche Finanzierung einer auf Sozialhilferecht spezialisierten Rechtsberatungsstelle notwendig ist:

- Fehlentscheide in der Sozialhilfe gefährden die Existenz von Armutsbetroffenen
- Unbeholfene werden in Verfahren benachteiligt
- Ungenügende Umsetzung der amtlichen Untersuchungspflicht
- Unentgeltliche Rechtsvertretung wird in der Sozialhilfe selten gewährt
- Bestehendes Rechtsberatungsangebot in der Sozialhilfe ist ungenügend

Auf die genannten Gründe wird im Folgenden detailliert eingegangen. Zudem zeigen mehrere Studien² und die vom Kanton³ sowie der Stadt Zürich⁴ zukünftig vorgesehenen Beitragszahlungen an die UFS zeigen, dass Rechtsberatungsstellen in der Sozialhilfe notwendig sind. Im Kanton

1 Weitere Informationen zur UFS finden sich unter www.sozialhilfeberatung.ch.

2 <https://www.skmr.ch/de/themenbereiche/institutionelle-fragen/artikel/rahmengesetz-sozialhilfe.html> und <https://sozialhilfeberatung.ch/files/2016-11/2016-11-07-hilfswerke-und-ffentliche-sozialhilfe-studienbericht.pdf>

3 Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 30.9.2020 (RRB-2020-0946):

<https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsratsbeschluss-unterlagen./2020/946/RRB-2020-0946.pdf>

4 Vgl. Medienmitteilung vom 19.11.2020: https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/ueber_das_departement/medien/medienmitteilungen_aktuell/2020/november/201119a.html

Aargau findet sich eine mögliche Rechtsgrundlage für die Finanzierung einer solchen Beratungsstelle in § 54 Abs. 1 SPG. Dort heisst es: «Kanton und Gemeinden können durch die Gewährung von Beiträgen oder durch den Abschluss von Leistungsverträgen private Institutionen, die im Rahmen dieses Gesetzes tätig sind, fördern und unterstützen.»

1.1 Fehlentscheide in der Sozialhilfe gefährden die Existenz von Armutsbetroffenen

Im Vorstoss vom 12. Mai 2020 (GR.20.106) fordert die SP-Fraktion die Schaffung einer kostenlosen und unabhängigen Rechtsberatungsstelle für Sozialhilfebeziehende (s. Beilage). Begründet wird diese Forderung im Wesentlichen damit, dass Sozialhilfe erst erhält, wer nicht über ausreichend eigene Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Zahlt ein Sozialamt jedoch nicht, obwohl die Vorgaben erfüllt sind, fehlen den Betroffenen die Mittel zum Leben. Dagegen müssen sich Armutsbetroffene rasch wehren können. Doch das Gegenteil ist der Fall: Das Sozialhilferecht ist komplex, Geld für einen Anwalt haben Armutsbetroffene nicht, unentgeltlicher Rechtsbeistand wird selten gewährt, nur eine einzige Rechtsschutzversicherung kommt für die Kosten auf. Und anders als beispielsweise bei Verfahren, die die Invalidenversicherung betreffen, existieren in der Sozialhilfe keine staatlich finanzierten kostenlosen Rechtsberatungsstellen. Die einzige im Kanton Aargau tätige Rechtsberatungsstelle für Sozialhilfebeziehende, die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS, finanziert sich nahezu ausschliesslich mittels Zuwendungen von Einzelpersonen und privaten Institutionen. Sie operiert zudem schon länger an ihrer Kapazitätsgrenze. Das Rechtsberatungsangebot für Armutsbetroffene der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS) wurde per Ende 2018 eingestellt. Das HEKS hatte pro Jahr über 200 Beratungen durchgeführt. Der Grund für das Aus: finanzielle Gründe.

In seiner Antwort vom 12. August 2020 lehnt der Aargauer Regierungsrat den Vorstoss betreffend Finanzierung einer Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene ab (s. Beilage). Im Folgenden wird auf die wesentlichen Punkte seiner Antwort unter Berücksichtigung zahlreicher Beispiele aus der Praxis der UFS eingegangen.

1.2 Unbeholfene sind in Verfahren benachteiligt

Der Regierungsrat sagt, die Behörden würden, gestützt auf § 18 VRPG, darauf achten, dass niemandem wegen Unbeholfenheit Nachteile erwachsen. Dass dies nicht zwingend der Fall ist, zeigt sich in der Praxis der UFS. Zwei Beispiele aus dem Kanton Aargau dazu:

In einem Fall wurden einer Person in einem sozialhilferechtlichen Verfahren, trotz ausgewiesener Mittellosigkeit mehrere hundert Franken an Verfahrenskosten auferlegt, weil sie unwissend den Antrag auf Erlass derselben nicht gestellt hatte. Im Entscheid der Beschwerdestelle SPG heisst es: *«Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 800.-, sowie der Kanzleigeühren und Auslagen von CHF 91.-, gesamthaft CHF 891.-, hat der Beschwerdeführer zu 3/4, somit im Betrag von CHF 668.25, zu bezahlen. Im übrigen Umfang von CHF 222.75 (1/4) werden die Kosten auf die Staatskasse genommen.»*

In einem anderen Entscheid stellt die Beschwerdestelle SPG dem Beschwerdeführer eine Reduktion der Verfahrenskosten um 50 Prozent in Aussicht, wenn dieser auf eine Begründung des Entscheides verzichtet. Die Beschwerdestelle SPG hält in ihrem lediglich im Dispositiv eröffneten Entscheid fest:

«1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten von pauschal Fr. 800.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zufolge bewilligter unentgeltlicher Rechtspflege wird dem Beschwerdeführer die Bezahlung jedoch einstweilen erlassen und unter dem Vorbehalt einer späteren Rückforderung vorgemerkt.

3. Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Entscheids, reduziert sich dieser Betrag um 50%.»

Diese zwei Beispiele zeigen, dass die Beschwerdestelle SPG entgegen der Annahme des Regierungsrates ihre Betreuungspflicht gegenüber Laien nicht genügend wahrnimmt. Hinzu kommt, dass den armutsbetroffenen Laien erst nach Einreichen einer Beschwerde mittels einem schwerverständlichen Merkblatt mitgeteilt wird, dass sie den Erlass der Verfahrenskosten beantragen können. Dies ist umso stossender, als die Betroffenen zuvor, in den Rechtsmittelbelehrungen der Gemeinden, lediglich auf ein Kostenrisiko einer allfälligen Beschwerde hingewiesen werden. Offensichtlich erwachsen hier den Unbeholfenen entgegen dem vom Regierungsrates genannten § 18 VRGP schwerwiegende Nachteile.

1.3 Ungenügende Umsetzung der amtlichen Untersuchungspflicht

Der Regierungsrat sagt in seiner Beantwortung des Postulats betreffend Finanzierung einer Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene, dass im Bereich der sozialhilferechtlichen Verfahren der Grundsatz der Untersuchung von Amtes wegen gilt. Es trifft selbstverständlich zu, dass in sozialhilferechtlichen Verfahren wie im gesamten Verwaltungsrecht für die involvierten Behörden (z.B. kommunale Sozialämter, Beschwerdestelle SPG) der Grundsatz der Untersuchung von Amtes wegen gilt. Die Erfahrungen der UFS zeigen jedoch, dass die effektive Umsetzung des Untersuchungsgrundsatzes stark von den verantwortlichen Behörden abhängig ist. Hierzu drei Beispiele aus der Praxis der UFS, die aus dem Kanton Aargau stammen.

Fall 1:

Eine Aargauer Sozialbehörde leistete gestützt auf mangelhafte Sachverhaltsabklärungen einem Betroffenen einen viel zu tiefen Grundbedarf aus. Sämtliche Argumente, die die UFS in Vertretung des Betroffenen vorbrachte, wurden von der Beschwerdestelle SPG entweder als begründungslos, nachgeschoben oder unbehelflich qualifiziert, oder es wurde ihnen jegliche Beweiskraft abgesprochen. Der Betroffene gelangte darauf, wiederum vertreten durch die UFS, ans Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, das den Entscheid der Beschwerdestelle korrigierte. Im Entscheid des Verwaltungsgerichts heisst es u.a.: *«Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensfehler begangen oder willkürlich entschieden haben. Die festgestellten Verfahrensmängel sind schwerwiegend (Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes sowie des rechtlichen Gehörs im erstinstanzlichen Verfahren und Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes sowie des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung im Verwaltungsbeschwerdeverfahren). Sie rechtfertigen eine Kostenaufgabe zu Lasten der jeweiligen Vorinstanz.»*

Fall 2:

In einem anderen der UFS bekannten Fall hat die Beschwerdestelle SPG trotz des Vorliegens einer strafrechtlich relevanten Nötigung durch den Sozialdienst nicht reagiert. Familie B mit zwei Kindern wird seit Februar 2016 von der UFS kontinuierlich beraten und auch vor Behörden und Rechtsmittelinstanzen vertreten. Die Wohnsitzgemeinde der Betroffenen hat verschiedentlich Sozialhilfeleistungen nicht oder zu spät erbracht, so dass u.a. mehrmals der Lebensunterhalt und der Erhalt der Familienwohnung nicht mehr gewährleistet waren. Seitens der UFS hat man immer

wieder versucht, im Gespräch mit der Gemeinde eine Lösung zu finden. Seit einem Wechsel der Leitung der Sozialbehörde war es kaum mehr möglich, lösungsorientierte Gespräche zu führen, was dazu führte, dass zweimal Beschwerde eingereicht werden musste. In einem Fall verlangte der Leiter des Sozialdienstes gar die Abtretung des zukünftigen Lohnes – was gesetzlich verboten ist – und hielt als Druckmittel die wirtschaftliche Sozialhilfe zurück und liess auch Krankenkassenprämien unbezahlt. Als die Familie ohne Geld und Lebensmittel auf dem Amt vorsprach, bot der Leiter gemäss Aussage der Betroffenen eine Büchse Tomatensauce und Spaghetti an. Auch der Hinweis seitens der UFS, dass es sich beim Druckmittel um eine strafrechtlich relevante Nötigung handle, liess den Leiter nicht von seinem Tun abweichen. Erst auf eine Beschwerde seitens der UFS hin wurde der Leiter – mit juristischem Hochschulstudium – bzw. die Gemeinde verpflichtet, die existenzsichernde Hilfe wieder zu leisten. Die Beschwerdestelle ihrerseits hat auf das offensichtlich strafrechtliche Verhalten des Sozialdienstes nicht reagiert und ihre Aufsichtspflicht nicht wahrgenommen.

Fall 3:

Ein weiterer Fall aus der Praxis der UFS betrifft die Sozialhilfe beziehende Person S. Diese leidet schon länger an schweren Suchtproblemen und psychischen Beeinträchtigungen, weshalb für sie bereits vor Jahren eine Beistandschaft angeordnet wurde. Zudem hatte die IV-Stelle festgestellt, dass bei S. «keine Ausbildungsfähigkeit» vorliege. S. stellte im Januar, kurz vor Erreichen ihrer Volljährigkeit, einen Antrag auf Sozialhilfe. Der zuständige Sozialdienst entschied, S. werde mit täglicher Nothilfe in der Höhe von CHF 10 unterstützt - normalerweise gilt für junge Erwachsene, die alleine einen Privathaushalt führen, ein Grundbedarf von CHF 788 pro Monat. Dies entspricht einem Tagesansatz von rund CHF 26. Ausserdem wurden S. vom Sozialdienst u.a. die Auflagen erteilt, eine Arbeit und ein Zimmer zu suchen. Für «nicht eingereichte Arbeitssuchnachweise» und die Verletzung von anderen verfügbaren Auflagen wurde die «automatische», «sofortige» Kürzung im Folgemonat von CHF 2 pro Tag angedroht.

Nach Erreichen der Volljährigkeit wurde für S. eine Beistandschaft als Erwachsenenschutzmandat errichtet. Im September stellte S. erneut ein Gesuch um ordentliche Sozialhilfe, das bis heute (Anfang November 2020) nicht behandelt wurde. Nachdem S. zwischenzeitlich die UFS aufgesucht hatte, ersuchte diese Ende September schriftlich den Leiter des zuständigen Sozialdienstes, S. umgehend ordentliche Sozialhilfeleistungen auszurichten. Als eine Reaktion des Sozialdienstes ausblieb, kontaktierte die UFS telefonisch den verantwortlichen Leiter. Dieser erklärte, die Person S. erhalte bereits mehr, als ihr zustehe, da die Gemeinde die überhöhte Miete übernehme. Zudem würde S. ihre Mitwirkungspflicht verletzen, weil sie keine günstigere Wohnung und keine Arbeit suchen würde. Die UFS wies den Leiter darauf hin, dass ihm bekannt sein müsste, dass S. einen Beistand habe, in psychiatrischer Therapie sei, nicht arbeitsfähig sei und nicht in der Lage sei ohne Unterstützung eine Wohnung zu suchen. Der Leiter des Sozialdienstes erwiderte darauf, er könne in dieser Angelegenheit nichts weiter unternehmen. Darauf gelangte die UFS mit dem dringlichen Antrag an die Beschwerdestelle SPG, der zuständige Sozialdienst sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme anzuweisen, S. umgehend einen monatlichen Grundbedarf im ordentlichen Umfang auszurichten. Die Beschwerdestelle lehnte eine dringliche Behandlung der Beschwerde ohne Angabe von Gründen ab und gewährte dem Sozialdienst eine Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme. Da S. offenkundig über zu wenig finanzielle Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, gelangte die UFS darauf, mit dem Ziel das Verfahren zu beschleunigen, ans Verwaltungsgericht. Vor Verwaltungsgericht machte die UFS u.a. Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung geltend. Das Verwaltungsgericht hiess die Rechtsverzögerungsbeschwerde gut und wies die Beschwerdestelle SPG an unverzüglich über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen zu entscheiden. Dem kam die Beschwerdestelle nach,

welche ihrerseits die Gemeinde anwies, umgehend einen Grundbedarf von CHF 751, statt der ursprünglich vorgesehenen CHF 300, auszurichten (Stand 17.11.2020).

1.4 Unentgeltliche Rechtsvertretung wird in der Sozialhilfe selten gewährt

Der Regierungsrat verweist in seiner Antwort auf den Vorstoss betreffend Finanzierung einer Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene auf einen umstrittenen Entscheid des Bundesgerichts von 2006. In diesem schon etwas älteren Urteil hält das Bundesgericht fest, dass in sozialhilferechtlichen Verfahren die anwaltschaftliche Vertretung von Armutsbetroffenen nur mit Zurückhaltung anzunehmen sei, da es regelmässig nur um die Darlegung der persönlichen Umstände gehe.⁵ Angesichts der Komplexität des Sozialhilferechts und der zahlreichen verfahrensrechtlichen Fragen, denen auch professionelle Sozialdienste oft nicht gewachsen sind, erstaunt diese Feststellung des Bundesgerichts. Im Rechtsmittelverfahren stellen sich zahlreiche verfahrensrechtliche Fragen, wie Fragen der aufschiebenden Wirkung, des Novenverbots, des Beweisrechts, welchen der Laie offensichtlich nicht gewachsen ist. Ausserdem erweist sich die rechtsgenügende Feststellung des Sachverhaltes oft als schwierig, wenn verschiedene Sachgebiete, wie beispielsweise Gesundheitszustand, Arbeitsfähigkeit und Erforderlichkeit einer Umschulung in Frage stehen. Interessanterweise gelangt der Regierungsrat im Aufgaben- und Finanzplan 2021-2024 des Kantons Aargau zu einem ähnlichen Schluss wie die UFS. Auf Seite 200 schreibt der Regierungsrat, anders als in seiner Postulatsantwort vom 12.8.2020: «Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt zudem, dass die Verfahren aufgrund der stetig steigenden Komplexität und der zahlreichen Gesetzesänderungen immer weitreichendere Abklärungen des Sachverhalts sowie der Rechtslage bedürfen.»⁶

Zusätzlich erschwerend kommt im Kanton Aargau hinzu, dass sowohl in Verfahren vor der Beschwerdestelle SPG wie auch in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nur Rechtsanwälte, die in einem Anwaltsregister eingetragene sind, Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung geltend machen können.⁷ Das in diesem Zusammenhang geltende Anwaltsmonopol verschlechtert den Rechtsschutz von Sozialhilfebeziehenden weiter und unterstreicht die Notwendigkeit einer kostenlosen und staatlich finanzierten Rechtsberatungsstelle in der Sozialhilfe.

1.5 Ungenügendes Rechtsberatungsangebot in der Sozialhilfe

In seiner Antwort zeigt der Regierungsrat auf, dass er keinen Leistungsvertrag mit Organisationen abgeschlossen hat, an welche sich Armutsbetroffene bei sozialhilferechtlichen Fragen wenden können. Das Hervorheben des Regierungsrats, dass der Kanton Aargau einen Leistungsvertrag mit dem Aargauischen Anwaltsverband abgeschlossen hat, ist hinsichtlich Unterstützung von Armutsbetroffenen bei sozialhilferechtlichen Fragen nicht von relevanter Bedeutung, weist doch der Anwaltsverband Sozialhilferecht nicht als Tätigkeitsbereich seiner Mitglieder aus. Die vom Regierungsrat aufgezählten Beratungsangebote des Beobachter-Beratungszentrums⁸ und der Rechtsberatung des K-Tipps⁹ stehen nur den Abonnenten der jeweiligen Zeitschriften offen. Die

5 Urteil des Bundesgerichts 2P.234/2006 vom 14. Dezember 2006 E. 5.1.

6 Vgl. Seite 200 im Aufgaben- und Finanzplan 2021-2024 des Kantons Aargau (Vorlage des Regierungsrates vom 12. August 2020): https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/alle_medien/dokumente/aktuell_3/dokumente_zu_mm/temp_unterlagen_mk/afp_2020/Aufgaben-_und_Finanzplan_2021-2024.pdf

7 Urteil des Bundesgerichts Bundesgerichts 8C_78/2019 vom 10. April 2019.

8 <https://www.beobachter.ch/beratung/fur-abonnenten-telefonische-beratung>

9 <https://www.ktipp.ch/beratung/rechtsberatung/>

weiter erwähnten Kirchlich Regionalen Sozialdienste verfügen nicht über hinreichende sozialhilferechtliche Kompetenzen und haben zudem auch keine entsprechende Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abgeschlossen.

Eine kostenlose Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene garantiert, dass sich sozialhilfebeziehende Personen kompetent in sozialhilferechtlichen Angelegenheiten beraten lassen können. Es kommt anders, als der Regierungsrat dies sieht, nicht zu einer Benachteiligung von nicht armutsbetroffenen Personen, die sich keine Rechtsberatung leisten können. Es geht darum, von Armut und Sozialhilfe betroffene Personen gleich zu behandeln wie andere vulnerable Gruppen wie beispielsweise Personen mit einer AHV- oder IV-Rente, Unfallopfer oder von häuslicher Gewalt betroffene Personen. In all diesen Fällen werden Rechtsberatungen und Rechtsvertretungen angeboten und finanziert. Für die Gruppe der sozialhilfebeziehenden Personen fehlt dieses Angebot. Was unverständlich ist, erhält doch Sozialhilfe erst, wer nicht über ausreichend eigene Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Zahlt ein Sozialamt jedoch nicht, obwohl die Vorgaben erfüllt sind, fehlen den Betroffenen die Mittel zum Leben. Dagegen müssen sie sich rasch wehren können. Und dies ist für die Betroffenen eben gerade nicht möglich: Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS ist die einzige auf Sozialhilferecht spezialisierte Rechtsberatungsstelle im Kanton Aargau. Die UFS ist grösstenteils privat finanziert. Entsprechend unsicher ist die Finanzierung der Fachstelle. Zudem operiert die UFS an ihrer Kapazitätsgrenze und kann aufgrund ihrer knappen Ressourcen nur rund die Hälfte der Anfragen annehmen.

Im Gegensatz zu sozialhilfebeziehenden Personen können sich Mitarbeitende von Sozialdiensten im Kanton Aargau sowohl beim Kantonalen Sozialdienst¹⁰ als auch bei der SKOS¹¹ fachkundige Unterstützung einholen. Armutsbetroffenen stehen diese Möglichkeiten grundsätzlich nicht offen. Schon die Grundsätze der Waffengleichheit und der Fairness im Verfahren gebieten es demnach, dass den Betroffenen ebenfalls eine spezialisierte Anlaufstelle für sachkundige Rechtsberatung offensteht.

2 Studien und die von der Stadt und dem Kanton Zürich vorgesehenen Beitragszahlungen zeigen: Rechtsberatungsstellen in der Sozialhilfe sind notwendig

Auf die Notwendigkeit von Rechtsberatungsstellen für Sozialhilfebeziehende hat auch Prof. Dr. iur. Eva Maria Belser im Bericht «Rahmengesetz für die Sozialhilfe?» für das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte 2015 hingewiesen. Darin führte sie aus, dass viele der aktuellen Probleme in der Sozialhilfe bereits durch eine verbesserte Durchsetzung der bestehenden Normen und einen stärkeren Rechtsschutz für Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler entschärft, wenn nicht gar gelöst werden könnten.¹² Auch in der Untersuchung «Hilfswerke und öffentliche Sozialhilfe – von der Komplementarität zur Subsidiarität?», die Prof. Dr. Carlo Knöpfel im Auftrag von Caritas Schweiz, Heilsarmee Schweiz und Schweizerisches Rotes Kreuz durchgeführt hat, wird als erste Handlungsempfehlung unter dem Titel «Rechtsstaatlichkeit in der Sozialhilfe sichern» genannt: «Die Rechtsstaatlichkeit muss in der Sozialhilfe garantiert werden. [...] Die Hilfswerke müssen den Auf- und Ausbau von Beratungsstellen im Bereich des Sozialhilferechts vorantreiben».¹³

10 https://www.ag.ch/de/dgs/gesellschaft/soziales/kontakt_3/kontakte.jsp?sectionId=300563&accordId=2

11 <https://skos.ch/beratung/beratung-fuer-institutionen>

12 <https://www.skmr.ch/de/themenbereiche/institutionelle-fragen/artikel/rahmengesetz-sozialhilfe.html>

13 <https://sozialhilfeberatung.ch/files/2016-11/2016-11-07-hilfswerke-und-ffentliche-sozialhilfe-studienbericht.pdf>

Es wäre überraschend, wenn die laufende Studie des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) «Rechtsberatung und Rechtsschutz von Armutsbetroffenen» zu einem anderen Ergebnis kommen würde, als die beiden vorher genannten Untersuchungen. Die Studie hat das BSV im Rahmen der Nationalen Plattform gegen Armut in Auftrag gegeben.¹⁴

Auch der Kanton Zürich erachtet seit neustem die Finanzierung einer Rechtsberatungsstelle für Sozialhilfebeziehende als notwendig. Im Regierungsratsbeschluss vom 30. September 2020 hielt er den Bedarf am Leistungsangebot der UFS für ausgewiesen und anerkannte die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht als staatsbeitragsberechtigende Organisation.¹⁵ Hinzu kommt, dass sich die Stadt Zürich in den kommenden drei Jahren im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an der Finanzierung der UFS beteiligen wird.¹⁶

3 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Als letztes Sicherungsnetz fängt die Sozialhilfe gesellschaftliche und individuelle Krisen auf – gerade auch in der aktuellen Coronakrise. Doch ihrer Wichtigkeit und Systemrelevanz zum Trotz weist die Sozialhilfe grössere Mängel auf. Das Fehlen eines wirkungsvollen Rechtsschutzes für die Sozialhilfebeziehenden ist einer davon.

Sozialhilfe erhält erst, wer nicht über ausreichend eigene Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Zahlt ein Sozialamt jedoch nicht, obwohl die Vorgaben erfüllt sind, fehlen den Betroffenen die Mittel zum Leben. Dagegen müssen sich Armutsbetroffene rasch wehren können. Doch das Gegenteil ist der Fall: Das Sozialhilferecht ist komplex. Zu diesem Schluss kommt auch der Regierungsrat des Kantons Aargau. Auf Seite 200 im Aufgaben- und Finanzplan 2021-2021 heisst es: «Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt zudem, dass die Verfahren aufgrund der stetig steigenden Komplexität und der zahlreichen Gesetzesänderungen immer weitreichendere Abklärungen des Sachverhalts sowie der Rechtslage bedürfen.»¹⁷ Des Weiteren haben Armutsbetroffene kein Geld für einen Anwalt, um sich gegen Fehlentscheide zu wehren. Auch unentgeltlicher Rechtsbeistand wird selten gewährt und nur eine einzige Rechtsschutzversicherung kommt für die Kosten auf und anders als beispielsweise bei Verfahren, die die Invalidenversicherung oder Opferhilfe betreffen, existieren in der Sozialhilfe keine staatlich finanzierten kostenlosen Rechtsberatungsstellen. Die einzige im Kanton Aargau tätige Rechtsberatungsstelle für Sozialhilfebeziehende, die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS, finanziert sich bisher nahezu ausschliesslich über Zuwendungen von Einzelpersonen und privaten Institutionen. Die Finanzierung der UFS ist somit alles andere als nachhaltig. Zudem kann die UFS aus Ressourcengründen nur etwa die Hälfte der Ratsuchenden beraten. Warum in der Sozialhilfe kein wirkungsvoller Rechtsschutz existiert, hat folglich wesentlich mit dem Fehlen öffentlicher Gelder für den Betrieb kostenloser Rechtsberatungsstellen für Armutsbetroffene zu tun.

Erfahrungen der UFS zeigen: Der Bedarf nach einer kostenlosen Rechtsberatungsstelle, an die sich Armutsbetroffene mit Anliegen zur Sozialhilfe wenden können und an der sich die öffentliche

14 https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/NAPA18_01_AT_d.pdf

15 Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 30.9.2020 (RRB-2020-0946): <https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsratsbeschluss-unterlagen./2020/946/RRB-2020-0946.pdf>

16 Vgl. Medienmitteilung vom 19.11.2020: https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/ueber_das_departement/medien/medienmitteilungen_aktuell/2020/november/201119a.html

17 https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/alle_medien/dokumente/aktuell_3/dokumente_zu_mm/temp_unterlagen_mk/afp_2020/Aufgaben-_und_Finanzplan_2021-2024.pdf

Hand finanziell beteiligt, ist zweifellos auch im Kanton Aargau gegeben. Zusammenfassend sind hierbei im Wesentlichen folgende Gründe zu nennen:

- Fehlentscheide in der Sozialhilfe gefährden die Existenz von Armutsbetroffenen
- Unbeholfene werden in Verfahren benachteiligt
- Ungenügende Umsetzung der amtlichen Untersuchungspflicht
- Unentgeltliche Rechtsvertretung wird in der Sozialhilfe selten gewährt
- Ungenügendes Rechtsberatungsangebot in der Sozialhilfe

Doch nicht nur die UFS weist auf das Fehlen eines wirkungsvollen Rechtsschutzes in der Sozialhilfe hin. Auch wissenschaftliche Studien betonen die Notwendigkeit von Rechtsberatungsstellen in der Sozialhilfe. Zu nennen sind hierbei insbesondere der Bericht «Rahmengesetz für die Sozialhilfe?» von Prof. Dr. iur. Eva Maria Belser für das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte¹⁸ oder die Untersuchung «Hilfswerke und öffentliche Sozialhilfe – von der Komplementarität zur Subsidiarität?» von Prof. Dr. Carlo Knöpfel.¹⁹ Zudem wäre es überraschend, wenn die laufende Studie des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) «Rechtsberatung und Rechtsschutz von Armutsbetroffenen» zu einem anderen Ergebnis kommen würde, als die beiden vorher genannten Untersuchungen.²⁰

Des Weiteren erachtet seit neustem auch der Kanton Zürich die Finanzierung einer Rechtsberatungsstelle für Sozialhilfebeziehende als notwendig. Im Regierungsratsbeschluss vom 30. September 2020 hielt er den Bedarf am Leistungsangebot der UFS für ausgewiesen und anerkannte die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht als staatsbeitragsberechtigter Organisation.²¹ Hinzu kommt, dass die Stadt Zürich mit der UFS für die kommenden drei Jahre eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. In der Medienmitteilung vom 19. November 2020 heisst es u.a.: «Mit dem nun gesprochenen Finanzierungsbeitrag wird in der Schweiz erstmals eine Rechtsberatungsstelle für Sozialhilfebeziehende mit öffentlichen Mitteln unterstützt. Damit schliesst die Stadt Zürich eine Lücke im System der sozialen Sicherheit und ermöglicht auch Armutsbetroffenen den Zugang zum Rechtsweg.»²²

Die UFS ist in Zürich domiziliert und bearbeitet jährlich rund 1200 Fälle. In den vergangenen Jahren stammten rund 60 Prozent der Anfragen aus dem Kanton Zürich. An zweiter Stelle folgte jeweils der Kanton Aargau mit einem stark ansteigenden Fallanteil von aktuell circa 15 Prozent. Dies ergibt 180 Fälle pro Jahr. Vorsichtig geschätzt und aufgrund der Tatsache, dass statistische Auswertungen der UFS zeigen, dass aufgrund der stark beschränkten Ressourcen der Fachstelle, die Hälfte der Ratsuchenden nicht unterstützt werden kann, dürfte sich die Nachfrage im Kanton Aargau auf jährlich 400 Fälle belaufen. Eingebettet in eine überregional tätige Rechtsberatungsstelle könnte somit mit einem jährlichen Aufwand von rund CHF 200'000 der Rechtsschutz in der Sozialhilfe erheblich verbessert werden.

Eine mögliche Rechtsgrundlage für die öffentliche Finanzierung einer Rechtsberatungsstelle in der Sozialhilfe findet sich in § 54 Abs. 1 SPG. Dort heisst es: «Kanton und Gemeinden können durch

18 <https://www.skmr.ch/de/themenbereiche/institutionelle-fragen/artikel/rahmengesetz-sozialhilfe.html>

19 <https://sozialhilfeberatung.ch/files/2016-11/2016-11-07-hilfswerke-und-ffentliche-sozialhilfe-studienbericht.pdf>

20 https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/NAPA18_01_AT_d.pdf

21 Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 30.9.2020 (RRB-2020-0946): <https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsratsbeschluss-unterlagen./2020/946/RRB-2020-0946.pdf>

22 Vgl. Medienmitteilung vom 19.11.2020: https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/ueber_das_departement/medien/medienmitteilungen_aktuell/2020/november/201119a.html

die Gewährung von Beiträgen oder durch den Abschluss von Leistungsverträgen private Institutionen, die im Rahmen dieses Gesetzes tätig sind, fördern und unterstützen.»

4 Beilagenverzeichnis

- Vorstoss vom 12. Mai 2020 betreffend Finanzierung einer Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene im Kanton Aargau
- Ablehnung des Vorstosses betreffend Finanzierung einer Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene durch den Aargauer Regierungsrat vom 12 August 2020.

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.106

Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Finanzierung einer Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene im Kanton Aargau; Ablehnung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

1. Allgemeine Verfahrensgarantien

Gemäss den allgemeinen Verfahrensgarantien in § 22 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) haben Betroffene in behördlichen Verfahren Anspruch auf rechtliches Gehör und faire Behandlung. Unbeholfene dürfen in den Verfahren nicht benachteiligt werden und wenig Bemittelte haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Unter dem Titel der behördlichen Betreuungspflichten hält § 18 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) in diesem Zusammenhang fest, dass die Behörden darauf achten, dass niemandem wegen Unbeholfenheit Nachteile erwachsen.

Dieser Grundsatz kommt bei Laieneingaben auch bei der im Kanton Aargau für Beschwerden gegen Entscheide der Sozialbehörden zuständigen Beschwerdestelle SPG zur Anwendung. Seit Januar 2019 ist bei rund einem Drittel der Verfahren ein offizielles Vertretungsmandat festzustellen. Dies zeigt auf, dass es für Sozialhilfebeziehende durchaus möglich ist, einen Rechtsbeistand zu finden (Anwältinnen oder Anwälte, Vertretungen im Rahmen von Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen, Beratungsstellen oder Privatpersonen).

Hinzu kommt, dass auch im Bereich der sozialhilferechtlichen Verfahren der Grundsatz der Untersuchung von Amtes wegen gemäss § 17 VRPG gilt. Der Untersuchungsgrundsatz verlangt dann, dass die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen ermittelt. Im Bereich der sozialhilferechtlichen Verfahren ist die Rechtsmittelinstanz hierbei nicht an die Anträge der Parteien gebunden, sondern kann von diesen abweichen, sofern dies im Licht des Grundsatzes der Rechtsanwendung von Amtes wegen oder – im Bereich der Zuständigkeit der Beschwerdestelle SPG – aus aufsichtsrechtlicher Sicht angezeigt ist. Die Kombination der behördlichen Betreuungspflichten mit den Grundsätzen der Untersuchung und Rechtsanwendung von Amtes wegen stellt sicher, dass auch Personen, welche mit Laieneingaben an die Behörden gelangen, zu ihrem Recht kommen.

2. Bestehendes Angebot an unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen

Gemäss § 97 Abs. 2 KV sorgt der Kanton für unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen. Dafür sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) jährlich insgesamt Fr. 150'000.– budgetiert. Der Kanton Aargau hat zur Erfüllung dieser Aufgabe mit fünf Organisationen Rahmen- und Leistungsverträge abgeschlossen. Aktuell bestehen Verträge mit dem Aargauischen Anwaltsverband, dem Aargauischen Gewerkschaftsbund (AGB), dem Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverband (alv), der Gewerkschaft SYNA und der Frauenzentrale Aargau. In diesem Zusammenhang ist speziell auf den Leistungsvertrag mit dem Aargauischen Anwaltsverband hinzuweisen: Dieser betreut im Kanton Aargau beinahe sämtliche Rechtsauskunftsstellen, die gemeinsam mit den Gemeinden festgelegt worden sind. Der Verband nimmt damit in Erfüllung von § 97 Abs. 2 KV eine öffentliche Aufgabe wahr. Die Verbandsmitglieder erteilen ihre Rechtsauskünfte ohne Entschädigung; die Auskünfte sind für die rechtssuchenden Personen kostenlos. Im Rahmen des zuvor erwähnten Rahmen- und Leistungsvertrags hat der Aargauische Anwaltsverband im Zeitraum November 2018 bis Oktober 2019 gegenüber dem Kanton Aargau 7'535 erbrachte Rechtsauskünfte ausgewiesen. Daneben bestehen weitere Beratungsstellen wie beispielsweise die Sozialberatung der Kirchlich Regionalen Sozialdienste (KRSD) oder Angebote von Medienunternehmen (Beobachter-Beratungszentrum, "K-Tipp" etc.), welche ebenfalls genutzt werden.

Somit besteht bereits heute ein breites Angebot an Rechtsauskunftsstellen, welche auch von Armut betroffene Personen nutzen können. Die Schaffung einer separaten Rechtsberatung ausschliesslich für Armutsbetroffene ist daher nicht notwendig und würde zudem eine Benachteiligung der nicht armutsbetroffenen Personen bedeuten, die nicht auf spezialisierte Beratungsstellen zugreifen und sich wegen der Kosten auch keine Rechtsberatung (oder Rechtsvertretung) leisten können. Dies betrifft viele Personen, insbesondere auch im Bereich der Verfahrenskosten der Gerichte, wie entsprechende Vorstösse zeigen (zum Beispiel [18.34] Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen, vom 6. März 2018 betreffend Wahrung der Chancen- und Rechtsgleichheit im aargauischen Verwaltungsverfahren). Mit dem Verweis auf bereits bestehende Angebote hat der Regierungsrat im Jahr 2011 bereits ein Gesuch der Winterhilfe Aargau um einen Beitrag zulasten des "Swisslos-Fonds" für den "Ausbau der Beratungsstelle und den Aufbau einer Ombudsstelle im Bereich der Sozialhilfe" abgelehnt. Im Übrigen verweist der Regierungsrat auf die überwiesene (19.65) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Harry Lütolf, Wohlen) vom 5. März 2019 betreffend Schaffung einer von der Verwaltung unabhängigen und vom Grossen Rat gewählten Ombudsstelle gemäss § 101 KV, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Die Arbeiten zur Gesetzesvorlage sind im Gang.

3. Unentgeltliche Rechtsvertretung

Wie auch das Bundesgericht festhält, geht es in sozialhilferechtlichen Verfahren insbesondere darum, den Sachverhalt beziehungsweise die persönlichen Umstände darzulegen, weshalb die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung nur mit Zurückhaltung anzunehmen ist (Entscheid des Bundesgerichts vom 14. Dezember 2006 [2P_234/2006], E. 5.1). Eine gewisse Komplexität kommt meist dann zustande, wenn einem Verfahren neben dem Sozialhilferecht noch weitere Rechtsgebiete wie etwa das Zivilrecht (zum Beispiel Unterhaltsrecht oder Erbrecht) oder das Sozialversicherungsrecht zugrunde liegen. In solchen Fällen ist die Beratung durch eine ausschliesslich auf das Sozialhilferecht spezialisierte Beratungsstelle nicht zielführend, sondern eine umfassende Beratung in der Regel durch einen Anwalt angezeigt. Die unentgeltliche Rechtsberatung des Anwaltsverbands erweist sich in diesem Punkt zur Vornahme einer Triage nach Rechtsgebieten im Rahmen einer Kurzberatung als ideal. Kommt es im Anschluss zu einer weiteren Vertretung, wird die anwaltliche Vertretung im entsprechenden Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung stellen. Der im vorliegenden Postulat erhobenen Kritik, dass Gesuche um unentgeltliche Rechtsvertretung von den Aargauer Rechtsmittelinstanzen nur selten bewilligt würden, widersprechen die Aufwendungen des Kantons im Bereich der unentgeltlichen Rechtspflege. Den Jahresberichten der Gerichte Kanton Aargau

ist zu entnehmen, dass im Zeitraum 2006–2018 für "Amtliche Honorare und unentgeltliche Rechtspflege" (AFP, Aufgabenbereich 710, Ziel 710Z002, Indikator 01) konstante Leistungen zwischen 10 Millionen Franken und 12 Millionen Franken ausgerichtet wurden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch der Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung der Überprüfung durch die jeweilige Rechtsmittelinstanz untersteht.

4. Unentgeltliche Rechtspflege

Zudem wird die im Postulat geforderte Finanzierung einer Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene nichts ändern. Mittels ausführlicher, aber verständlicher Rechtsmittelbelehrung werden die betroffenen Personen offen und transparent über den Rechtsmittelweg informiert und darin auch auf das Kostenrisiko hingewiesen. Sowohl auf das Kostenrisiko wie auch auf die Möglichkeit, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen, wird – wiederum am Beispiel der Beschwerdestelle SPG – nach Einreichung der Beschwerde im Rahmen eines Merkblatts zusätzlich aktiv hingewiesen. Das Kostenrisiko besteht jedoch unabhängig davon, ob ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wurde und ob ein solches bewilligt wurde oder nicht. Die Bewilligung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege hat lediglich zur Folge, dass die Bezahlung der entsprechenden Kosten vorübergehend aufgeschoben wird, bis bessere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Auch der Entscheid über die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege untersteht zudem einer Überprüfung durch die jeweilige Rechtsmittelinstanz. Im Bereich der Verfahren vor der Beschwerdestelle SPG wurde das entsprechende Vorgehen auf Beschwerde hin durch das Verwaltungsgericht überprüft und für korrekt beurteilt (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2015.483 vom 26. Februar 2016, E. II./6.2).

Fazit

Aus den genannten Gründen erachtet der Regierungsrat die Finanzierung einer spezifischen Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene nicht für erforderlich, da bereits ein breites Angebot an allgemein zugänglichen Rechtsauskunftsstellen im Kanton Aargau besteht. Zudem kann im entsprechenden Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege beziehungsweise Rechtsvertretung gestellt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'964.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.106

VORSTOSS

Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Finanzierung einer Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene im Kanton Aargau

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Leistungsaufträge mit Rechtsberatungsstellen für Armutsbetroffene abzuschliessen. Dabei soll insgesamt ein Betrag von mindestens 200'000 Franken gesprochen werden. Die Unabhängigkeit der Rechtsberatungsstellen ist dabei zu gewährleisten.

Begründung:

Eine Aargauerin ist aus gesundheitlichen Gründen auf Sozialhilfe angewiesen. Als das letzte ihrer Kinder auszieht, ist ihre Mietwohnung zu gross. Sie sucht nach einer kleineren und wird im Nachbardorf, wo sie einst aufwuchs, fündig. Sie meldet sich in der neuen Gemeinde wieder bei der Sozialhilfe an – reicht alle Unterlagen ein, macht alles völlig korrekt. Es ist eindeutig, dass die Frau Anrecht auf Sozialhilfe hat. Doch die Gemeinde tritt ein halbes Jahr nicht auf das Gesuch ein. Dies mit äusserst fadenscheinigen Argumenten. Die Frau lebt von Zuwendungen ihrer Kinder. Dann wendet sie sich an die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS), die kostenlose Rechtsberatungen bei Anliegen zur Sozialhilfe anbietet. Diese interveniert bei der Gemeinde. Letztere richtet daraufhin doch Sozialhilfeleistungen aus – jedoch erst ab dem Datum der Intervention der Rechtsberatungsstelle. Es sei unklar, ob die Frau zuvor Sozialhilfe beantragt habe, so die eigenwillige Begründung der Gemeinde. Die Frau gelangt mit der Unterstützung der Juristin der Beratungsstelle an ein Gericht – und bekommt in allen Punkten Recht. Die Gemeinde muss der Frau die Sozialhilfegelder rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Zuzugs nachzahlen.

Um solche Fälle zu verhindern, braucht es Rechtsberatungsstellen für Sozialhilfebeziehende. Ohne deren Unterstützung wäre die Frau aus dem Beispiel in ihrer existenziellen Notlage völlig hilflos und überfordert gewesen. Denn das Sozialhilferecht ist komplex. Doch einen Rechtsbeistand zu finden, ist für Sozialhilfebeziehende aus mehreren Gründen äusserst schwierig bis unmöglich. So gibt es kaum Anwältinnen und Anwälte, die auf dem Fachgebiet spezialisiert sind. Der Aargauische Anwaltsverband beispielsweise weist das Tätigkeitsgebiet Sozialhilferecht erst gar nicht aus. Weiter sind die Sozialhilfebeziehenden als Klienten kein gutes Risiko. Sie haben kein Geld. Zwar kann ein Antrag auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (URB) gestellt werden – doch in der Praxis bewilligen die Aargauer Rechtsmittelinstanzen solche häufig nicht. Die Rechtsvertreter stehen dann ohne Honorar da. Auch gibt es nur eine einzige Rechtsschutzversicherung, die in sozialhilferechtlichen Verfahren für die Anwaltskosten aufkommt.

Viele Sozialhilfebeziehende verzichten deshalb auf eine Beschwerde und die Wahrung ihrer Rechte. Andere verfassen die Beschwerde selbst. Dies hat oft weitreichende Folgen für die Betroffenen: Zum einen sind sie von der Komplexität des Sozialhilferechts vielfach überfordert, was die Erfolgchancen

in einem juristischen Verfahren unweigerlich reduziert. Zum anderen drohen sie auf für ihre Verhältnisse hohen Kosten sitzenzubleiben. Der Grund: Sie wissen als Laien nicht, dass sie ausdrücklich ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen müssten.

So kommen rasch Verfahrenskosten in nahezu der Höhe eines monatlichen Grundbedarfs zusammen, die sie bezahlen müssen. Ein Beispiel aus der Praxis (Entscheid der Beschwerdestelle SPG): "Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 800.-, sowie der Kanzleigeühren und Auslagen von CHF 91.-, gesamthaft CHF 891.-, hat der Beschwerdeführer zu 3/4, somit im Betrag von CHF 668.25, zu bezahlen. Im übrigen Umfang von CHF 222.75 (1/4) werden die Kosten auf die Staatskasse genommen."

Fazit:

Die Sozialhilfe ist das unterste Netz im System der sozialen Sicherheit der Schweiz. Sie kommt erst dann zum Zug, wenn keine anderen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes vorhanden sind. Fehlentscheide von Sozialhilfebehörden haben folglich einschneidende Konsequenzen für die Betroffenen. Daher müssen sie sich rasch wehren können, erfahren dabei aber kaum Unterstützung: Das Sozialhilferecht ist komplex, Armutsbetroffene haben kein Geld für einen Anwalt, unentgeltlicher Rechtsbeistand wird selten gewährt und mit einer einzigen Ausnahme kommt keine Rechtsschutzversicherung für die Kosten von sozialhilferechtlichen Beratungen auf.

Mit der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) existiert zudem nur noch eine auf Sozialhilferecht spezialisierte Rechtsberatungsstelle. Dies nachdem das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS) sein Rechtsberatungsangebot für Armutsbetroffene in den Kantonen Aargau und Solothurn per Ende 2018 einstellte. Das HEKS hat pro Jahr über 200 Beratungen durchgeführt. Das kirchlich finanzierte Angebot kostete 163'000 Franken pro Jahr. Der Grund für das Aus gemäss Angaben des HEKS: finanzielle Gründe. Die in der gesamten Deutschschweiz tätige UFS bietet auch im Kanton Aargau Rechtsberatungen an – 2018 waren es 145, im Jahr 2019 waren es 170. Doch gemäss eigenen Angaben operiert die Fachstelle seit längerem an ihrer Kapazitätsgrenze: Die UFS ist zu mehr als 90 Prozent aus Zuwendungen von Einzelpersonen und privaten Institutionen finanziert und kann aufgrund fehlender Ressourcen rund die Hälfte der Ratsuchenden nicht unterstützen. Das Angebot der kostenlosen Rechtsauskünfte durch den Aargauischen Anwaltsverband ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Erfahrungen zeigen aber, dass viele Fälle nicht innerhalb von Kurzberatungen gelöst werden können. Nur spezialisierten Beratungsstellen sind in der Lage, Rechtsfälle über eine längere Zeit zu begleiten und insbesondere durch Vermittlungsarbeit nachhaltig zu lösen.